

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die ganze Palette der von der Polyfer AG verkauften Produkte und Dienstleistungen. Sie sind Bestandteil von sämtlichen mit dem Kunden abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge.

1.2. Zeitpunkt des Vertragsschlusses und Vertragsumfang

Der Kaufvertrag zwischen der Polyfer AG und dem Kunden gilt als verbindlich zustande gekommen, wenn die Polyfer AG die schriftlichen oder telefonischen Bestellungen schriftlich bestätigt oder durch schlüssige Handlung (z.B. unmittelbare Lieferung der bestellten Produkte) akzeptiert hat. Massgebend für den Umfang der Lieferverpflichtung ist die Auftragsbestätigung der Polyfer AG.

2. Offerte

2.1. Technische Grundlagen

Die technischen Grundlagen der Offerte sind für die Polyfer AG verbindlich. Wesentliche Abweichungen von Darstellungen in Katalogen, Prospekten, Zeichnungen und auf Fotos sind bei der Offertabgabe dem Kunden mitzuteilen. Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum der Polyfer AG. Sie dürfen weder kopiert oder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Die Unterlagen sind der Polyfer AG auf Verlangen zurückzugeben oder dauerhaft zu löschen.

2.2. Vorbehalt des Zwischenverkaufs

Die Polyfer AG bleibt bis zum rechtsgültigen Abschluss des Vertrages in dem Sinne frei, dass sie zum Verkauf angebotene Objekte jederzeit an einen Dritten weiterverkaufen kann.

2.3. Projektierungskosten

Hat der Kunde die Polyfer AG mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Abgabe der Offerte dessen Ausführung nicht, so hat jene das Recht, von ihm die Bezahlung der Projektierungskosten nach KBOB-Tarif zu verlangen (Publikationen: Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes KBOB, Empfehlungen zur Honorierung). Kosten für Grundsatzabklärungen für die Offerten Ausarbeitung sind ausgeschlossen.

2.4. Bauliche Massnahmen

Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden baulichen Massnahmen (Bestimmung des Standortes der Maschine, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und behördlichen Bewilligungen, Erstellung von Fundamenten einschliesslich Geleisen und el. Installationen, Bereitstellung von Wasser, Schaffung einer einwandfreien Zufahrt, Bereitstellung der tragfähigen Arbeitsfläche für eine allfällige Zwischenlagerung und Vormontage, Bereitstellung der angeforderten Krankkapazität, Zuführung von Betriebsmitteln [z.B. Brennstoff, Druckluft usw.] sowie Ausführung weiterer Bauarbeiten) sind Sache des Kunden und bilden nicht Gegenstand der Offerte.

2.5. Vertragsabschluss

Kauf- und Werkverträge sind für die Parteien erst bindend, wenn sie gegenseitig unterzeichnet sind. An Verträge, die durch einen Reisevertreter abgeschlossen werden, ist die Polyfer AG erst gebunden, wenn sie nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Vertragsabschluss schriftlich ihren Rücktritt erklärt hat.

3. Lieferbedingungen

3.1. Preise

Polyfer AG verkauft die Produkte zu den in den Auftragsbestätigungen festgesetzten Preisen. Die Preise gelten, wenn nicht eine andere Währung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, in Schweizer Franken (CHF), netto ab Werk Gränichen (Incoterms 2010). Alle anderen Kosten, wie insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, andere Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle sind vom Kunden zu tragen. Die Polyfer AG behält sich das Recht vor, Preise für bereits angenommene Bestellungen zu ändern, wenn sich ihre Material-, Personal- oder Betriebskosten ändern.

3.2. Support

Zusätzliche Leistungen für nicht auftragsbezogenen Support werden nach Ermessen des Mitarbeiters der Polyfer AG im 5 Minuten-Takt gemäss den gültigen Ansätzen für Supportleistungen der Polyfer AG separat in Rechnung gestellt.

4. Lieferung

4.1. Umfang der Lieferung

Die Polyfer AG wird, wenn immer möglich, die ganze Bestellung ausliefern. Der Kunde erklärt sich bereit, auch Teillieferungen anzunehmen. Sind Teillieferungen ausgeschlossen, so muss das der Kunde ausdrücklich in seiner Bestellung erklären. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% (fünf Prozent) sind zulässig.

4.2. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Kunden zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistender Anzahlungen. Sie wird entsprechend den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnissen festgesetzt und ist verbindlich. Bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse, die ausserhalb des Willens der Polyfer AG liegen - wie in Fällen höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen usw. - verlängert sie sich angemessen. Sie ist ferner suspendiert, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäss nachkommt.

4.3. Transport

Die Polyfer AG liefert die Produkte ab Werk Gränichen (Incoterms 2010) (Erfüllungsort). Damit hat die Polyfer AG ihre Lieferverpflichtung vollständig erfüllt, Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über. Wenn nichts anderes vereinbart, übernimmt die Polyfer AG im Auftrage und auf Risiko des Kunden den Versand der Produkte. Die Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken wird durch die Polyfer AG zu Lasten des Kunden abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Wenn der Kunde bei der Ankunft der Sendung Schäden oder Mängel feststellt, ist er angehalten, diese dem Frachtführer oder Spediteur der Polyfer AG und dem Versicherer unverzüglich zu melden, und wo dies zur Sicherung des Beweises notwendig ist, ein von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Stückzahlen sind nach den Lieferscheinen zu kontrollieren. Sofern innert 8 Arbeitstagen bei der Polyfer AG keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt.

Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel zum Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Kunde innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftlich reklamiert, jedoch spätestens bis zum Ablauf der Garantiefrist.

4.4. Lagerung

Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft ohne Verschulden der Polyfer AG nicht fristgemäss abgeliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Polyfer AG oder einem Dritten gelagert.

4.5. Montage und Demontage

Nur wenn ausdrücklich vereinbart, übernimmt die Polyfer AG die Montage oder Demontage der gelieferten Objekte. In anderen Fällen stellt sie dem Kunden auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterkunfts-kosten, gemäss den jeweils gültigen Ansätzen der Polyfer AG.

Können die Monteure ohne ihr oder das Verschulden der Polyfer AG eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Der Kunde hat auch die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen (z.B. Krane) gemäss Vereinbarung und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde verpflichtet ist, der Polyfer AG Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind deren Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Kunden zu tragen. Die von der Polyfer AG im Zusammenhang mit einer durch sie vorzunehmenden Montage- und Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Unverschuldete Umstände (z.B. Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitung etc.) können eine Terminverlängerung zur Folge haben. Nichteinhaltung der Montage- und Demontazeiten infolge obgenannter Gründe gibt dem Kunden weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Zahlungen

Für Zahlungen sind die in den Auftragsbestätigungen von der Polyfer AG getroffenen Regelungen massgebend. Die Zahlungen sind vom Kunden ohne irgendeinen Abzug (z.B. Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren, etc.) in Schweizer Franken (CHF) oder in der schriftlich vereinbarten Währung zu leisten. Die Zahlungen sind vom Kunden auf das von der Polyfer AG auf der Rechnung genannte Bankkonto zu überweisen. Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen und anderweitigen Ansprüchen nicht zurückhalten. Die Verrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

5.2. Verzug des Kunden

Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, werden ohne weiteres fällig, und es wird vom Fälligkeitstag an, ohne vorherige Verzugsmeldung, ein Verzugszins in Rechnung gestellt, der normalerweise 1% über dem üblichen Kontokorrentzins der Banken liegt. Werden vereinbarte Teilzahlungen nicht bis spätestens 30 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne weiteres der ganze Restbetrag fällig. Bei Falschlieferungen oder massiven Defekten, welche die Polyfer AG zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, steht dem Kunden das Recht zu, Verlängerung der fälligen Zahlungstermine zu verlangen. Die Polyfer AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern. Bei Teil- und Abzahlungsgeschäften ist sie berechtigt, den Rest des Kaufpreises in einer einmaligen Zahlung einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Polyfer AG kann sogar vom Vertrag zurücktreten und die gelieferten Gegenstände zurückfordern, wenn der Kunde mit der letzten Teilzahlung in Verzug ist.

a) Spricht die Polyfer AG den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Kunde - ausser zur unverzüglichen Rückgabe der bereits gelieferten Gegenstände - zu folgenden Leistungen verpflichtet:
- zur Entrichtung eines Mietzinses von 5% des vereinbarten Kaufpreises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe der gelieferten Sachen;
- zur Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnutzung und für Beschädigungen der gelieferten Sachen;
- zur Bezahlung der Demontage-, Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung der gelieferten Sachen und allfälliger weiterer damit verbundener Spesen. Der Kunde schuldet diese Leistungen auch dann, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt.

b) Übersteigt der Schaden, den die Polyfer AG erlitten hat, die unter a) festgelegten Leistungen, so hat ihr der Kunde den Mehrbetrag zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihm kein Verschulden trifft.

c) Auf andere Fälle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden, wie z.B. Nichtabnahme bestellter Objekte finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

5.3. Bonitätsauskünfte

Wir behalten uns vor, im Vorfeld der Lieferung Bonitätsauskünfte einzuholen.

5.4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum der Polyfer AG, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Information der Polyfer AG vermietet werden; die Haftung bleibt jedoch beim Kunden. Die Polyfer AG ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Kunden ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, die Polyfer AG unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt.

6. Versicherung

Der Kunde ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht oder nicht voll bezahlten Objekte sämtliche Versicherungen abzuschliessen, wie beispielsweise Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- und/oder Maschinenkasko- und Montageversicherung. Seine daraus sich ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt er an die Polyfer AG ab. Ist der Kunde nicht in der Lage, den Abschluss der notwendigen Versicherungen nachzuweisen, so ist die Polyfer AG berechtigt, diese zu seinen Lasten selbst abzuschliessen. Der Kunde hat jeden Schadenfall der Polyfer AG unverzüglich zu melden. Die Stellung von gleichwertigen Sicherheiten kann zwischen dem Kunden und der Polyfer AG vereinbart werden.

7. Garantien und Haftung

Die Garantiezeit ist im Liefervertrag (Kaufvertrag) oder in der Auftragsbestätigung geregelt. Der Kunde wird während der Garantie- oder Finanzierungsdauer die für die Wartung und Reparaturen benötigten Ersatzteile von der Polyfer AG beziehen.

7.1. Umfang

Die Polyfer AG leistet Garantie für richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und einwandfreie Ausführung. Wechseln die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit den Eigentümer, so endet die Garantie zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Die Polyfer AG lehnt jegliche Garantie und Haftung ab:

- für gebrauchte Objekte oder Teile davon,
- für nicht von ihr geliefertes Material und nicht von ihr gelieferte Daten,
- für nicht von ihr besorgte Montagearbeiten, Demontagearbeiten und Datenverarbeitungen sowie für Objekte, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden,
- für den Fall, dass vom Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Polyfer AG Änderungen, insbesondere zusätzliche Einbauten am Objekt, vorgenommen werden,
- für Schäden jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungenügende Fundamente, ungeeignete Bedienung und Wartung, mangelhafte oder fehlende Kontrollen, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind,
- für Handelsware, Material oder Daten von Unterverlieferanten, wie z.B. Elektro-Ausrüstung, Bereifung, geometrische Daten usw., (hier haftet die Polyfer AG nur im Rahmen der Garantiebestimmungen der betreffenden Herstellerfirma),
- für jegliche anderen über die beschriebene Garantiepflicht hinausgehenden Ansprüche. Insbesondere sind alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche (wie z.B. Minderung oder Wandelung) und jede weitere Haftung der Polyfer AG für direkte oder indirekte Schäden des Kunden (wie solche aus der Unbenutzbarkeit des Vertragsobjektes und der Belangung des Kunden wegen Drittschäden, die mit der Lieferung und dem Betrieb des Vertragsobjektes im Zusammenhang stehen) ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Schäden, die von der Polyfer AG persönlich nachweislich grobfahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht werden.

7.2. Regress

Wird die Polyfer AG von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann sie für sämtliche Aufwendungen auf den Kunden Regress nehmen, sofern sie persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

7.3. Garantieleistungen

Die gestützt auf diese Garantie zu Lasten der Polyfer AG gehenden Mängel werden so rasch wie möglich kostenlos behoben und die entsprechenden Teile ersetzt. Die vom Kunden zusätzlich verlangten Betriebskontrollen durch Monteure der Polyfer AG fallen nicht unter die Garantieleistungen, sondern werden in Rechnung gestellt. Die Garantie schliesst jegliche Transport- und Betriebsunterbruchkosten ausdrücklich aus. Muss die Arbeit am Arbeitsplatz des Kunden ausgeführt werden, gehen die Reisezeit und Monteurspesen zu Lasten des Kunden; ferner hat er Hilfskräfte und Betriebsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen (Siehe zusätzlich Montagebedingungen).

7.4. Verwendung

Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und/oder der Lieferanten sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten. Bei deren Nichteinhaltung ist jegliche Haftung der Polyfer AG ausgeschlossen.

7.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das zuständige Gericht am Hauptsitz der Polyfer AG.

Birr, 23. Juni 2025